



TOP 36/2024

Gemeinderat
öffentlich am 17.06.2024

Einrichtung von Tempo 30 Zonen

Sachverhalt:

Die hohen Geschwindigkeiten, die auf den innerörtlichen Durchgangsstraßen immer wieder gefahren werden, beschäftigen Anwohner, Eltern von Kindern, die anliegende Einrichtungen besuchen. Das Bedürfnis nach einer Anordnung von Tempo 30-Streckenabschnitten zumindest im räumlichen Zusammenhang mit dem Kindergarten St. Josef und der Grundschule ist daher stark ausgeprägt.

Auch Anwohner der oft als Abkürzung genutzten Straßen „Riffen“ und im direkten Anschluss „Brunnengasse“ sind auf die Verwaltung mit der Frage nach Einrichtung einer Tempo 30 Zone zugekommen.

Ein vom Bundestag beschlossenes zustimmungspflichtiges Gesetz verfehlte im November 2023 im Bundesrat leider die erforderliche Mehrheit. Die Novelle der Straßenverkehrsordnung kann daher vorerst nicht in Kraft treten. Die Neuregelungen im Straßenverkehrsrecht, sollten Städten und Gemeinden mehr Spielraum etwa für die Einrichtung von Tempo-30-Zonen geben.

In Deutschland gilt nach § 3 StVO seit 1957 innerorts eine Regelgeschwindigkeit von 50 km/h. In besonderen Fällen kann ein davon abweichendes Tempolimit angeordnet werden.

Für Tempo 30 gibt es dafür zwei Möglichkeiten:

Die Beschränkung eines Streckenabschnitts auf 30 km/h und die Tempo-30-Zone. Während die mit der StVO Änderung im Jahr 2001 eingeführten Tempo 30 Zonen längst etabliert sind und in vielen Städten einen Großteil des Straßennetzes, ist Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen eher selten anzutreffen. Den Grund liefert § 45 StVO, wonach Verkehrsbeschränkungen im Wesentlichen nur aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie zum Schutz der Anwohner vor Lärm und Abgasen erfolgen dürfen.

Die Anordnung von Tempo 30 aus Gründen der Verkehrssicherheit erfordert in der Regel eine besondere Gefahrenlage, die deutlich über dem ortsüblichen Niveau liegt. Mit einer StVO-Änderung im November 2016 wurde den Kommunen die Anordnung von Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen erleichtert, wenn sich dort sensible Einrichtungen (v.a. Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser) befinden.

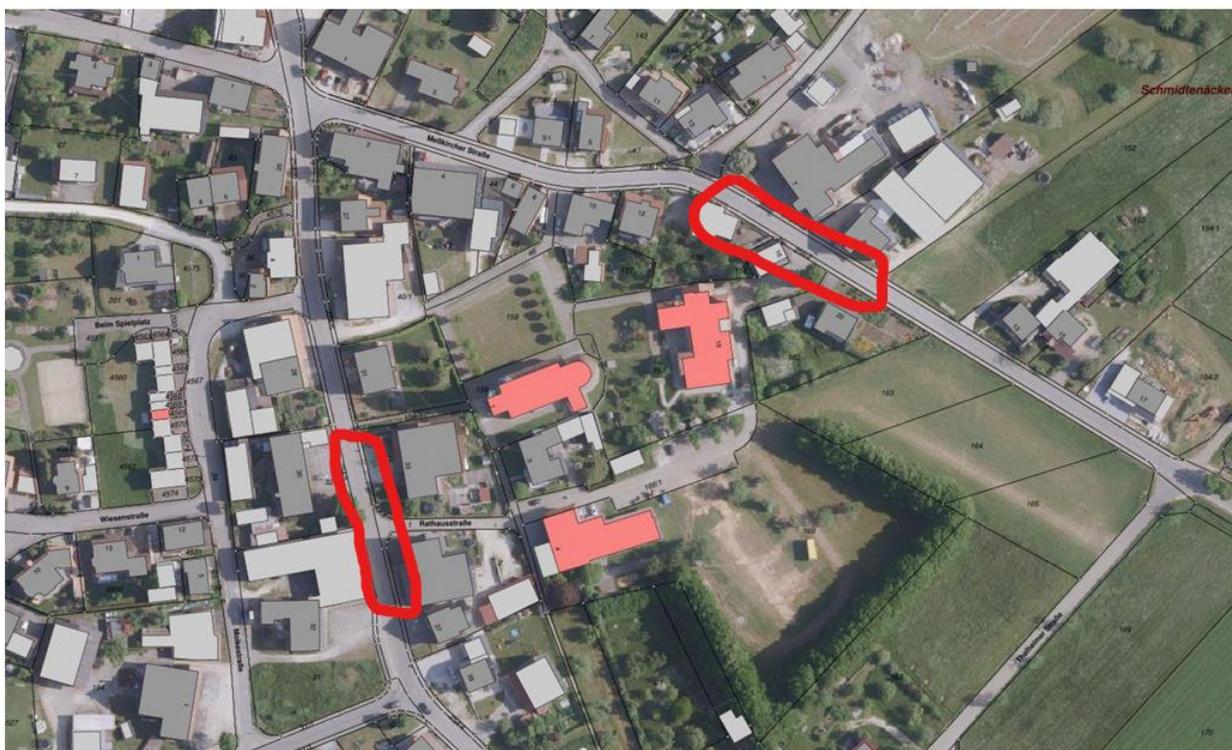
Tempo 30- Limit sensible Bereiche Beuroner Straße und Meßkircher Straße:

Da es sich sowohl bei der Beuroner Straße, als auch bei der Meßkircher Straße um eine Hauptverkehrsstraße handelt wäre hier evtl. die Einrichtung einer streckenbezogenen Tempo 30 Regelung nach § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO möglich.

§ 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Satz 3 gilt nicht für die Anordnung von ...

6. innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern, ...



Streckenbezogene Ausweisung 30er ZONE im unmittelbaren Bereich besonders sensibler Einrichtungen, § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO

1. Grundschule

2. Kindergarten

Auch ohne den ansonsten erforderlichen Nachweis einer qualifizierten Gefahrenlage (Ein direkter Zugang zur Straße in Form eines Eingangstors ist keine zwingende Voraussetzung für die Anordnung von Tempo 30 in sensiblen Bereichen) möglich

Schutzwürdig sind Stellen und Bereiche, wo die Schülerinnen und Schüler nach den konkreten örtlichen Gegebenheiten das Schulgelände in großer Zahl betreten und verlassen. Allerdings ist ein direkter Zugang zur Straße in Form eines Eingangstors keine zwingende Voraussetzung für die Anordnung von Tempo 30 in sensiblen Bereichen.

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (im Folgenden: „VwV-StVO“) zu Zeichen 274, Rz. 13 heißt es:

„Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z.B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist.“

Tempo 30 soll nach der VwV-StVO angeordnet werden, wenn ein direkter Zugang besteht oder im Nahbereich der Einrichtung starker Verkehr herrscht. Dies wird sich zwar in erster Linie auf die tatsächlich benutzten Eingänge erstrecken, ist aber keineswegs auf diese beschränkt.

Ein direkter Zugang zur Straße ist nicht alleiniges Kriterium für die Anordnung von Tempo 30.

Vielmehr ist stets eine Gesamtbetrachtung des konkreten Einzelfalls erforderlich. Dabei sind alle Umstände einzubeziehen, die nahe legen, dass im Nahbereich der Einrichtung eine typischerweise erhöhte Gefährdungslage gegeben ist, der nur durch eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 begegnet werden kann.

Gleichermaßen sind die Funktion des Hauptstraßennetzes, die Auswirkungen auf den ÖPNV sowie die Öffnungszeiten der geschützten Einrichtungen zu berücksichtigen. Im Einzelfall kann ein Eingang an einer Nebenstraße genügen, wenn durch die räumliche Nähe (z.B. Eingang liegt nicht tief in der Nebenstraße) auch auf der Hauptstraße kritischer Verkehr begründet wird.

Lehnt die Behörde einen Antrag auf Einrichtung eines Tempo 30-Limits im Bereich einer sensiblen Einrichtung lediglich mit einem Pauschalverweis auf einen fehlenden (Haupt-)Eingang an der Hauptverkehrsstraße ab, kann dies unter Umständen ermessensfehlerhaft sein. Zwar ist die streckenbezogene Anordnung auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m beschränkt.

Tempo 30 Zone „Rifflen und Brunnengasse“

Da die beiden Straßen oft als „Abkürzung“ genutzt werden – um den Weg über die Beuroner Straße Abzweig in die Fridinger Straße in Richtung Bergsteig zu vermeiden – ist hier grundsätzlich ein erhöhtes Aufkommen an Fahrzeugen festzustellen obwohl es sich um reine Anwohnerstraßen handelt.

§ 45 Abs. (1)

Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie

3. zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen, ...

§ 45 Abs. (1c)

Die Straßenverkehrsbehörden ordnen innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an.

Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken.

Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 („rechts vor links“) gelten.



Tempo 30 Zone möglich nach § 45 Abs. 1c StVO da keine Hauptverkehrsstraße (keine qualifizierte Gefahrenlage als Voraussetzung erforderlich)
Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Buchheim beantragt, dass die zuständige Untere Straßenverkehrsbehörde gem. § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h entsprechend den anliegenden Übersichtsplänen in der Meßkircher Straße im Bereich des Zugangs zum Kindergarten St. Josef und in der Beuroner Straße im Bereich des Zugangs zur Grundschule (Rathausstraße) anordnet.

Die Gemeinde Buchheim beantragt, dass die zuständige Untere Straßenverkehrsbehörde gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und § 45 Abs. 1c StVO für den gesamten Streckenverlauf der Straßen „Riffeln“ und „Brunnergasse“ eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h anordnet.

Buchheim, 23.05.2024

Claudette Kölzow
Bürgermeisterin